

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Presbyterien und Kreissynodalvorstände,  
Verbände kirchlicher Körperschaften,  
Ämter und Einrichtungen  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972/319.00

10.05.2017

### **Rundschreiben Nr. 8/2017**

#### **Neuausrichtung der Besteuerung der öffentlichen Hand -Anwendungsfragen-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Rundschreiben vom 15.02.2016, 27.06.2016 und 11.08.2016 hatten wir über den bevorstehenden Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand informiert.

Davon sind nicht nur die staatlichen Gebietskörperschaften, Universitäten oder öffentliche Anstalten betroffen, sondern auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) verfassten Körperschaften.

Im Rahmen des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz wurden die Umsatzsteuerpflichten der öffentlichen Hand hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlichen und vermögensverwaltenden Aktivitäten erheblich ausgeweitet. Auch die jPdöR gelten nunmehr grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. § 2b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sog. „öffentlichen Gewalt“ obliegen.

Als ersten Schritt bei der Umsetzung der verschärften Umsatzbesteuerung auch im Bereich der Kirchengemeinden haben Sie im vergangenen Jahr mit der sog. Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, den Übergangszeitraum bis maximal zum 31.12.2020 nutzen zu wollen. Für Ihr Engagement bedanken wir uns herzlich. In der Übergangszeit gilt es nun, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

- 2 -

Wie angekündigt, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 (Az.: III C 2 - S 7107/16/10001 - BStBl 2016 I S. 1451) zu den Anwendungsgrundsätzen des § 2b UStG umfassend Stellung genommen.

Es wurden diverse Rechtsbegriffe der Neuregelung erläutert, wie etwa

- die Tätigkeiten „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ als Grundvoraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG),
- der Vorbehalt „größere Wettbewerbsverzerrungen“ als Indiz für die Steuerpflicht entsprechender Betätigungen (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG) oder
- die Voraussetzungen an eine nicht steuerbare Zusammenarbeit von jPdöR (sog. Beistandsleistungen; § 2b Abs. 3 UStG).

Die Finanzverwaltung erkennt bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die kirchliche Rechtsetzung als Grundlage für nicht steuerbare Tätigkeiten im Sinne von § 2b UStG an.

Sog. Hilfsgeschäfte, die die nichtunternehmerischen Tätigkeiten der jPdöR mit sich bringen (wie z. B. der Verkauf von gebrauchten Dienstwagen, Einrichtungsgegenständen etc. oder die Überlassung von Fahrzeugen zur privaten Nutzung an das Personal), werden zwar auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt, bleiben aber gleichwohl i. d. R. nicht steuerbar.

Zu der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG konkretisiert die Finanzverwaltung ihr BMF-Schreiben vom 19. April 2016. Die sog. Optionserklärung kann nicht nur mit Wirkung für die folgenden Kalenderjahre widerrufen werden, sondern es ist auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahrs grundsätzlich möglich, soweit noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist.

Schließlich wurden klarstellende Regelungen für den sog. Vorsteuerabzug im Übergangszeitraum getroffen. Für nach 2020 zu versteuernde Aktivitäten wird für im Optionszeitraum getätigte Investitionen ein anteiliger Vorsteuerabzug ermöglicht.

Die ebenfalls erhoffte umfassende Beurteilung praktischer Einzelfälle in Bezug auf kirchliche Körperschaften fehlt jedoch im Anwendungsschreiben vom 16. Dezember 2016. Dies bleibt weiteren Verwaltungsanweisungen vorbehalten. Zudem bereiten verbandsinterne sowie überkonfessionelle Arbeitsgruppen Handreichungen mit konkreten Hinweisen und Empfehlungen vor. Diese werden zu gegebener Zeit den Kirchengemeinden bereitgestellt.

Der vollständige Wortlaut des BMF-Schreibens wurde für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen eingestellt und kann dort abgerufen werden; siehe [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) – dort unter Service/ Publikationen/ BMF-Schreiben.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

In Vertretung

Dr. Arne Kupke